

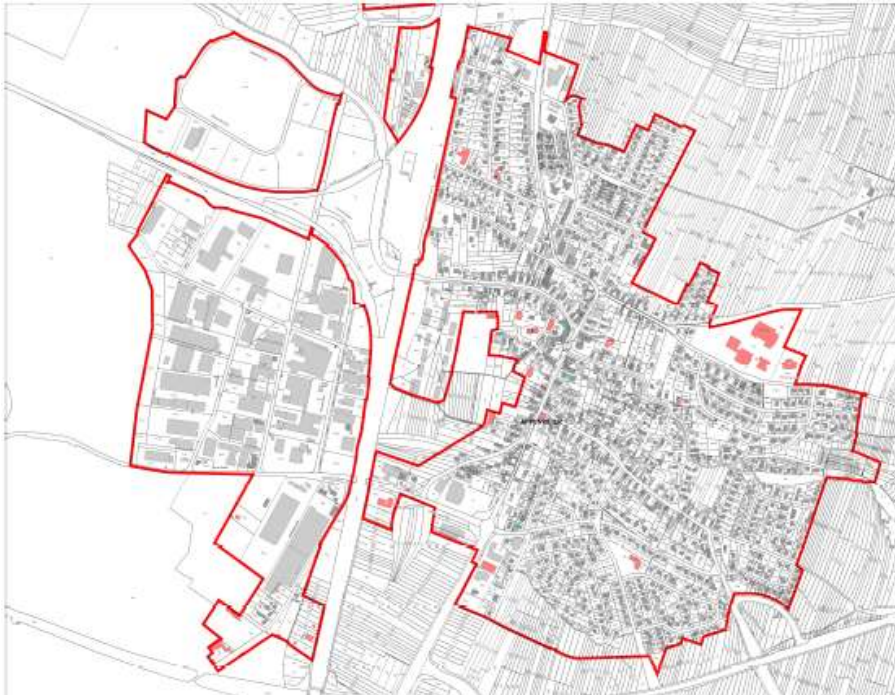
Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Stellplatzsatzung nach § 74 Abs. 2 Nr. 5 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO im vereinfachten Verfahren nach §13 Baugesetzbuch (BauGB))

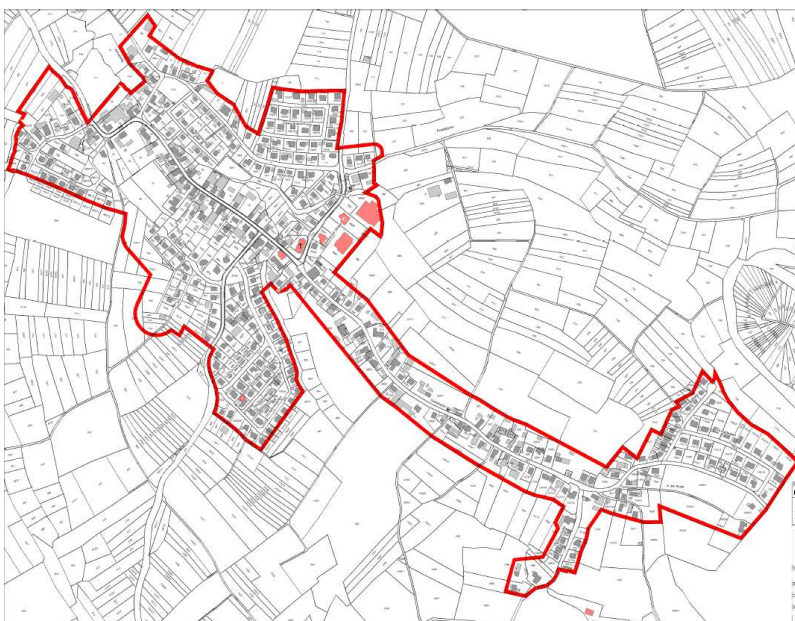
Der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier hat am 10.10.2022 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung einer Stellplatzsatzung beschlossen. Des Weiteren hat der Gemeinderat in gleicher Sitzung den Beschluss gefasst auf Grundlage von § 74 Abs. 6 LBO die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB durchzuführen. Von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die Satzung gilt für die in den Nachfolgenden Lageplänen vom 28.07.2022 abgegrenzten Bereiche:

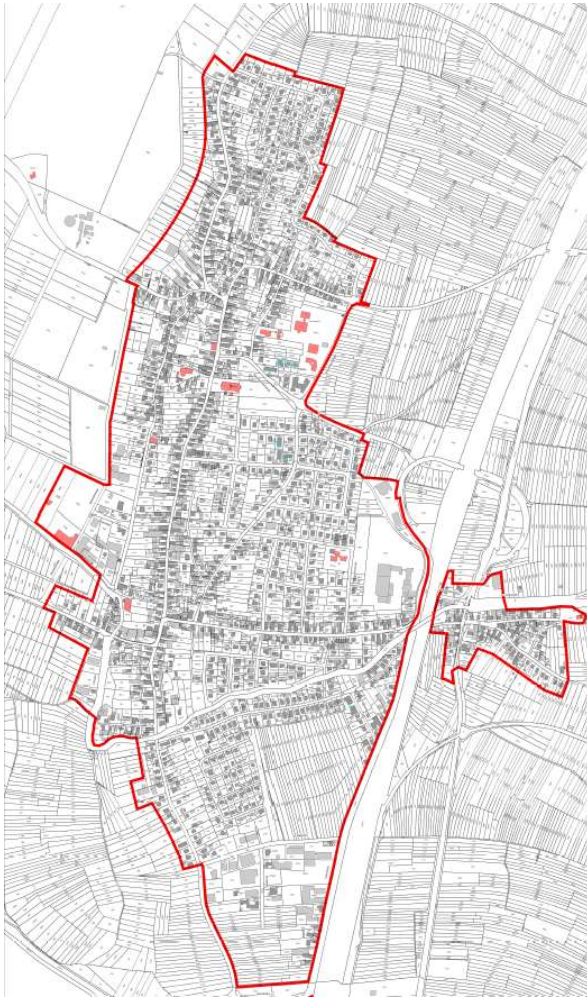
Kernort Appenweier



Ortsteil Nesselried



Ortsteil Urloffen



Anlass der Satzung

Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen sieht die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vor, dass für jede Wohnung nur ein Stellplatz herzustellen ist (§37 Abs. 1 LBO).

Aus Gründen des Verkehrs und aus städtebaulichen Gründen soll für das Gemeindegebiet Appenweiler die Stellplatzverpflichtung nach § 37 Abs. 1 LBO im Geltungsbereich der Satzung auf zwei Stellplätze erhöht werden. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen örtlichen Bauvorschriften, die hiervon abweichen, bleiben unberührt. Die dort bereits vorhandenen Regelungen zur Stellplatzverpflichtung bleiben bestehen. § 56 LBO bleibt unberührt.

Ziel der Stellplatzsatzung ist es, den ruhenden Verkehr außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen unterzubringen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs zu gewährleisten.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Offenlage des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stellplatzsatzung mit Begründung und Anlagen liegt in der Zeit vom 24.10.2022 bis einschließlich 25.11.2022 bei der Gemeinde Appenweiler, Rathaus II, 1. OG, Ortenauer Straße 38, 77767 Appenweiler, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich kann der

Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auf der Homepage der Gemeinde Appenweier unter <https://www.appenweier.de/de/aktuelles/oeff-bekanntmachungen.php> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Verwaltung der Gemeinde Appenweier schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Stellplatzsatzung unberücksichtigt bleiben können.

Appenweier, den 14.10.2022

Manuel Tabor

Bürgermeister